

STADT RHEINFELDEN (BADEN)

S a t z u n g

Über die Verpflichtung der Straßenanlieger zum Reinigen,
Schneeräumen und Bestreuen der Gehwege
(Räum- und Streupflichtsatzung)

Aufgrund des § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 24. Juli 2000 (GBl. 2000, 581, ber. S. 698) und des § 41 Abs. 2 und 4 des Straßengesetzes für Baden-Württemberg in der Fassung vom 11. Mai 1992 (GBl. S. 330, 683), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 22. Dezember 2021 (GBl. S. 1040) m.W.v. 01.01.2022 hat der Gemeinderat der Stadt Rheinfelden (Baden) am 27.04.2023 folgende Satzung beschlossen:

Räum- und Streupflichtsatzung

§ 1

Übertragung der Reinigungs-, Räum- und Streupflicht

- (1) Den Straßenanliegern obliegt es, innerhalb der geschlossenen Ortslage einschließlich der Ortsdurchfahrten die Gehwege und die weiteren in § 3 genannten Flächen nach Maßgabe dieser Satzung zu reinigen, bei Schneehäufungen zu räumen sowie bei Schnee- und Eisglätte zu bestreuen. Außergewöhnliche Verunreinigungen im Sinne des § 42 des Straßengesetzes Baden-Württemberg sind durch die Reinigung nach Satz 1 nicht erfasst, sondern von den Verursachenden ohne Aufforderung unverzüglich zu beseitigen.
- (2) Die Pflichten der Straßenanlieger nach Abs. 1 Satz 2 bleiben auch dann bestehen, wenn die Stadt ausnahmsweise zusätzlich reinigt, räumt oder bestreut oder durch Dritte reinigen, räumen oder bestreuen lässt. § 41 Abs. 3 StrG bleibt unberührt.
- (3) Für Grundstücke der Stadt, die nicht überwiegend Wohnzwecken dienen, sowie bei städtischen Alters- und Wohnheimen verbleibt es bei der gesetzlichen Regelung (§ 41 Abs. 1 Satz 1 Straßengesetz).
- (4) Für die Unternehmen von Eisenbahnen des öffentlichen Verkehrs gelten die Verpflichtungen nach dieser Satzung insoweit, als auf den ihren Zwecken dienenden Grundstücken Gebäude stehen, die einen unmittelbaren Zugang zu der Straße haben oder es sich um Grundstücke handelt, die nicht unmittelbar dem öffentlichen Verkehr dienen (§ 41 Abs. 3 Satz 2 Straßengesetz). Die Verpflichtungen nach dieser Satzung gelten nicht für die Eigentümerinnen und Eigentümer des Bettes öffentlicher Gewässer (§ 41 Abs. 2 Satz 2 Straßengesetz).

§ 2

Verpflichtete

(1) Straßenanlieger im Sinne dieser Satzung sind die Eigentümerinnen und Eigentümer und Besitzerinnen und Besitzer (z.B. die Mietenden und Pachtenden) von Grundstücken, die an einer öffentlichen Straße im Sinne des § 2 Abs. 1 Straßengesetz liegen oder von ihr eine Zufahrt oder einen Zugang haben (§ 15 Abs. 1 Straßengesetz).

(2) Als Straßenanlieger gelten auch die Eigentümerinnen und Eigentümer und Besitzerinnen und Besitzer solcher Grundstücke, die von der Straße durch eine im Eigentum der Gemeinde oder des Trägers der Straßenbaulast stehende, unbebaute Fläche getrennt sind, wenn der Abstand zwischen Grundstücksgrenze und Straße nicht mehr als 10 Meter, bei besonders breiten Straßen nicht mehr als die Hälfte der Straßenbreite beträgt (§ 41 Abs. 6 Straßengesetz).

(3) Als Straßenanlieger gelten nicht die Eigentümerinnen und Eigentümer und Besitzerinnen und Besitzer solcher unbebauten Grundstücke, die aus tatsächlichen Gründen oder nach öffentlich-rechtlichen Vorschriften nicht bebaubar sind. Insoweit verbleibt es bei der gesetzlichen Regelung des § 41 Abs. 1 Satz 1 Straßengesetz.

(4) Sind nach dieser Satzung mehrere Straßenanlieger für dieselbe Fläche verpflichtet besteht eine gesamtschuldnerische Verantwortung; sie haben durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass die ihnen obliegenden Pflichten ordnungsgemäß erfüllt werden.

(5) Bei einseitigen Gehwegen sind nur diejenigen Straßenanlieger verpflichtet, auf deren Seite der Gehweg verläuft.

§ 3

Gegenstand der Reinigungs-, Räum- und Streupflicht

(1) Gehwege im Sinne dieser Satzung sind die nach dem Straßengesetz Baden-Württemberg dem öffentlichen Fußgängerverkehr gewidmeten Flächen, die Bestandteil einer öffentlichen Straße sind ohne Rücksicht auf ihren Ausbauzustand.

(2) Entsprechende Flächen am Rande der Fahrbahn sind, falls Gehwege auf keiner Straßenseite vorhanden sind, Flächen in einer Breite von 1,50 Metern.

(3) Gehwege, gemeinsame Geh- und Radwege, Fußwege und überbreite Gehwege sind:

a) in voller Breite zu reinigen, überbreite Gehwege nur bis zu einer Breite von 5,00 Meter.

b) auf einer Breite von 1,50 m zu räumen und zu streuen.

(4) Gehwege, gemeinsame Geh- und Radwege und Fußwege sowie überbreite Gehwege sind auf eine Breite von 1,50 Meter zu räumen und zu streuen.

(5) Die Reinigungs-, Räum- und Streupflicht erstreckt sich nicht auf selbstständige Gehwege, die durch amtliche Hinweisschilder gekennzeichnet sind.

(6) Entsprechende Flächen von verkehrsberuhigten Bereichen sind an deren Rand liegende Flächen in einer Breite von 1,50 Metern. Erstrecken sich Parkflächen, Bänke, Pflanzungen und ähnliches nahezu bis zur Grundstücksgrenze, ist der Straßenanlieger für eine in Satz 1

entsprechend breite Fläche entlang dieser Einrichtung verpflichtet.

(7) Gemeinsame Geh- und Radwege sind die der gemeinsamen Benutzung von Radfahrenden und zu Fuß gehenden gewidmeten und durch Verkehrszeichen gekennzeichneten Flächen.

(8) Friedhof-, Kirch- und Schulwege sowie Wander- und sonstige Fußwege sind die dem öffentlichen Fußgängerverkehr gewidmeten Flächen, die nicht Bestandteil einer öffentlichen Straße sind.

(9) Haben mehrere Grundstücke gemeinsam Zufahrt oder Zugang zur sich erschließenden Straße oder liegen sie hintereinander zur gleichen Straße, so erstrecken sich die gemeinsamen zu erfüllenden Pflichten nach dieser Satzung auf den Gehweg und die weiteren in Absatz 2 bis 6 genannten Flächen an den der Straße nächstgelegenen Grundstücken.

(10) An Straßeneinmündungen und Fußgängerüberwegen müssen die Gehwege bis zur Bordsteinkante bei Glätte bestreut und von Schnee freigehalten werden.

§ 4

Umfang der Reinigungspflicht, Reinigungszeiten

(1) Die Reinigung der Gehwege und der sonstigen in § 3 genannten Flächen umfasst die Beseitigung der durch die gewöhnlichen Benutzung oder auf andere Weise verursachten Verschmutzungen, insbesondere die Beseitigung von Schmutz, Unrat, Unkraut und Laub bis einschließlich aus den am Gehweg zur Straße hin angrenzenden Rinnenplatten. Sie ist nach Bedarf vorzunehmen und bestimmt sich nach den Bedürfnissen des Verkehrs und der öffentlichen Ordnung. Die Reinigung erstreckt sich räumlich auch auf die unbefestigten Flächen um die im Gehwegbereich stehenden Straßenbäume.

(2) Belästigende Staubentwicklung ist bei der Reinigung zu vermeiden. Abfälle sind aufzunehmen und nach Maßgabe der Abfallwirtschaftssatzung zu entsorgen. Sie dürfen insbesondere nicht auf Fahrbahnen und Kanaleinläufen sowie auf öffentlichen Grünstreifen und unter Bäumen und Büschen auf öffentlichen Flächen abgelagert werden.

(3) Die zu reinigende Fläche darf nicht beschädigt werden. Der Kehrriech ist sofort zu beseitigen. Er darf weder dem Nachbarn zugeführt noch in die Straßenrinne oder andere Entwässerungsanlagen oder offene Abzugsgräben geschüttet werden.

§ 5

Umfang des Schneeräumens

(1) Die Flächen, für die die Straßenanlieger verpflichtet sind, sind auf solche Breite von Schnee oder auftauendem Eis zu räumen, dass Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs gewährleistet und insbesondere ein Begegnungsverkehr möglich ist; sie sind in der Regel mindestens auf 1,50 Meter Breite zu räumen und zwar auf der ganzen Länge vor dem Grundstück. Bei Fußwegen besteht diese Verpflichtung für die Mitte des Fußweges.

(2) Der geräumte Schnee und das auftauende Eis ist auf dem restlichen Teil der Fläche, für die die Straßenanlieger verpflichtet sind, soweit der Platz dafür nicht ausreicht, am Rande der Fahrbahn bzw. am Rande der in § 3 Abs. 2-8 genannten Flächen anzuhäufen. Straßeneinläufe, Zufahrten zu Stellplätzen und Parkständen, Straßenrinnen, Hydranten und Radwege sind freizuhalten.

(3) Die von Schnee oder aufgetautem Eis geräumten Flächen vor den Grundstücken müssen so aufeinander abgestimmt sein, dass eine durchgehende Benutzbarkeit der Flächen gewährleistet ist. Für jedes Hausgrundstück ist ein Zugang zur Fahrbahn in einer Breite von mindestens 1 Meter zu räumen.

(4) Die zu räumende Fläche darf nicht beschädigt werden. Geräumter Schnee oder auftauendes Eis darf dem Nachbarn nicht zugeführt werden.

(5) An Haltestellen für öffentliche Verkehrsmittel oder für Schulbusse müssen im Rahmen des § 5 Abs. 1 die Gehwege bis zur Bordsteinkante bei Glätte so bestreut und von Schnee freigehalten werden, dass ein gefahrloser Ein- und Ausstieg durch eine der Türen der Verkehrsmittel und ein Zu- bzw. Abgang zur Wartehalle, falls vorhanden, gewährleistet ist.

§ 6

Beseitigung von Schnee- und Eisglätte

(1) Bei Schnee- und Eisglätte haben die Straßenanlieger die Gehwege und die weiteren in § 3 genannten Flächen sowie die Zugänge zur Fahrbahn rechtzeitig zu bestreuen, dass sie von zu Fuß gehenden bei Beachtung der nach den Umständen gebotenen Sorgfalt möglichst gefahrlos benützt werden können. Die Streupflicht erstreckt sich auf die nach § 5 Abs. 1 zu räumenden Flächen.

(2) Zum Bestreuen ist abgestumpftes Material wie Sand, Splitt oder entsprechende natürliche Streumittel wie Tongranulat zu verwenden. Der Einsatz von Auftausalz und anderen Mitteln, die sich umweltschädlich auswirken können, ist grundsätzlich nicht erlaubt (§ 41 Abs. 1 Satz 2 Straßengesetz). Nur in Ausnahmefällen wie bei extremen Wetterlagen (z.B. Eisregen oder flächendeckendem Glatteis) darf Auftausalz und entsprechende andere Materialien verwendet werden. Wenn auf oder an einem Gehweg Bäume und Sträucher stehen, die durch salzhaltiges Schmelzwasser gefährdet werden können, ist das Bestreuen mit Salz oder salzhaltigen Stoffen verboten.

(3) § 5 Abs. 3 und 4 gelten entsprechend.

§ 7

Zeiten für das Schneeräumen und das Beseitigen von Schnee- und Eisglätte

(1) Die Gehwege und die sonstigen in § 3 genannten Flächen müssen montags bis samstags bis 7 Uhr, Sonn- und Feiertags bis 8 Uhr von Schnee und Eis geräumt und gestreut sein. Wenn tagsüber (bis 21 Uhr) Schnee fällt, ist zu räumen und zu streuen, sobald und sooft es die Sicherheit des Fußgängerverkehrs erfordert.

§ 8

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinn von § 54 Abs. 1 Nr. 5 Straßengesetz handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig seine Verpflichtungen aus § 1 nicht erfüllt, insbesondere

1. Gehwege und die weiteren in § 3 genannten Flächen nicht entsprechend den Vorschriften in § 4 reinigt,
2. Gehwege und die weiteren in § 3 genannten Flächen nicht entsprechend den Vorschriften in §§ 5 und 7 räumt,
3. Bei Schnee- und Eisglätte Gehwege und die weiteren in § 3 genannten Flächen nicht entsprechend den Vorschriften in den §§ 6 und 7 bestreut.

(2) Ordnungswidrigkeiten können nach § 54 Abs. 2 Straßengesetz und § 17 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße bis zu 1.000 € geahndet werden.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Verpflichtung der Straßenanlieger zum Reinigen, Schneeräumen und Bestreuen der Gehwege vom 07. Dezember 1989 außer Kraft.

Rheinfelden (Baden), den 27.04.2023

Klaus Eberhardt | Oberbürgermeister

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von aufgrund der GemO erlassener Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung ist nach § 4 Abs. 4 der GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch und unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung bei der Stadt Rheinfelden (Baden) geltend gemacht worden ist. Wer die Jahresfrist verstreichen lässt, ohne tätig zu werden, kann eine etwaige Verletzung gleichwohl auch später geltend machen, wenn

- die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung verletzt worden sind oder
- der oder die Oberbürgermeister:in dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder
- vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder eine dritte Person die Verletzung gerügt hat.